



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Gesundheitsberufegesetz und Ausführungsrecht treten am 1. Februar 2020 in Kraft

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2019 entschieden, das Gesundheitsberufegesetz GesBG sowie das Ausführungsrecht dazu am 1. Februar 2020 in Kraft zu setzen. Somit werden für sieben Gesundheitsberufe schweizweit einheitliche Anforderungen an die Ausbildung und die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung gelten.



Einheitliche Anforderungen an die Ausbildungen in Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme, Ernährung und Diätetik, Optometrie sowie Osteopathie sind notwendig, um die Qualität in der Versorgung zu gewährleisten. Das ist das Ziel des neuen Gesundheitsberufegesetzes.

Weiter sieht es die obligatorische Akkreditierung der Studiengänge dieser Berufe vor, um die Qualität der Ausbildung zu sichern. Und schliesslich bestimmt das GesBG die Voraussetzungen, unter denen die Berufsangehörigen der sieben Gesundheitsberufe eine Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes in eigener fachlicher Verantwortung erhalten können. Für die Erteilung dieser Berufsausübungsbewilligungen und die Aufsicht sind die Kantone zuständig.

Weitere Unterlagen und Informationen finden Sie hier: <https://bit.ly/2uEEk5u>

Quelle:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/gesundheitsberufe-der-tertiaerstufe/bundesgesetz-ueber-die-gesundheitsberufe.html>